Gemeinde Ottendorf-Okrilla Ortschaftsrat Medingen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Medinger Ortschaftsrates

am Donnerstag, dem 22.08.2024, 19.00 - 19.53 Uhr,

Vereinshaus Medingen, Am Sportplatz 4, Ottendorf-Okrilla

Teilnehmer: Ortschaftsrat Markus Eisold, Ortschaftsrat Karsten Stephan,

Ortschaftsrat Axel Feste, Ortschaftsrat Ringo Kühn,

Ortsvorsteher René Edelmann Bürgermeister Rico Pfeiffer

Gäste: Herr Purschwitz, Frau Wachs-Erler, Herr Junitz

Entschuldigt: Unentschuldigt: -

Verwaltung:

Leitung der Beratung: Ortsvorsteher René Edelmann

Schriftführer: Viola Berger

TOP 1. Feststellung der fristgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit

Herr Edelmann begrüßt die anwesenden Ortschaftsräte und Herrn Bürgermeister Pfeiffer, sowie alle Gäste. Die ordnungsgemäße, fristgerechte Ladung des Ortschaftsrates wird festgestellt. Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig. Herr Kühn nimmt an der Sitzung teil. Er ist jedoch bis TOP 3 nicht stimmberechtigt. Es gibt keine Einwendungen zur Tagesordnung. Als Mitunterzeichner werden Herr Eisold und Herr Feste benannt.

TOP 2. Konstituierung des Ortschaftsrates und Verpflichtung der Ortschaftsräte

Sachstand

Mit der Kommunalwahl am 09. Juni 2024 wurden die Mitglieder des Ortschaftsrat Medingen für die kommenden fünf Jahre neu gewählt. Diese fünf Ortschaftsräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Ortsvorsteher verpflichtet jeden Ortschaftsrat in der konstituierenden Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Herr Edelmann spricht gemeinsam mit den Ortschaftsräten die Verpflichtung. Anschließend unterzeichnen nach Handschlag die Ortschaftsräte Eisold, Feste und Stephan die Verpflichtungserklärung.

TOP 3. Feststellung von Hinderungsgründen eines gewählten Ortschaftsrates - Beschluss Nr. ORM 026/2024

Sachstand

Grundsätzlich gelten für Ortschaftsräte die Vorschriften für den Gemeinderat (vgl. § 69 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO). Daher richtet sich die Feststellung eines Hinderungsgrundes für den Ortschaftsrat analog zum Gemeinderat nach § 32 Abs. 3 SächsGemO.

Entsprechend § 32 Abs. 1 SächsGemO können Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Gemeinde und Ortschaftsräte sein. Arbeiter sind gemäß Artikel 137 GG nicht betroffen.

Alle Personen, bei denen ein Hinderungsgrund für die Annahme des Mandats vorliegt, dürfen nach rechtlichen Gesichtspunkten dennoch für Wahlvorschläge nominiert werden und auf einer

Wahlliste stehen. Es ist dabei aber zu bedenken, dass Personen, die ein Mandat gar nicht ausüben können, kein echtes Angebot an die Wählerinnen und Wähler sind, sofern sie nicht planen ihre berufliche Tätigkeit zu beenden.

Herr Kühn ist Leiter des Bauhofs. Ihm obliegt die Koordination der betrieblichen Abläufe, die kaufmännische Leitung und technische Leitung des Bauhofes. Mit der Wahl vom 09. Juni 2024 wurde er als Ortschaftsrat in Medingen gewählt. Die Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich aus der Hauptsatzung und der Richtlinie für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher sowie der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla.

Da die Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern mittlerweile gesellschaftlich und arbeitsvertraglich nicht mehr üblich ist, wird im wesentlichen darauf Bezug genommen, ob es sich überwiegend um reine Tätigkeiten nach Weisung, Hilfstätigkeiten oder um Arbeitsplätze mit nur geringer Einflussnahme auf die Arbeit und das Erscheinungsbild der Gemeinde handelt.

Tätigkeiten wie Hausmeister, Gärtner aber auch Schulsekretärinnen werden als vereinbar mit der Tätigkeit als Gemeinde- und Ortschaftsrat genannt. Demgegenüber wurden in den Hinweisen des SSG leitende Tätigkeiten und Tätigkeiten mit Personalverantwortung als unvereinbar mit dem Mandat angesehen. Herr Kühn ist als weisungsberechtigter Bauhofleiter hiervon betroffen.

Nach umfänglicher Prüfung stellt die Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla auf Grundlage seiner Tätigkeit als Bauhofleiter bei Ortschaftsrat Ringo Kühn Hinderungsgründe zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 32 Abs.1 i. V. m. § 69 SächsGemO fest.

Weder unterliegt Herr Kühn dem besonderen Schutz eines Arbeiters noch kann seine Tätigkeit so eingeordnet werden, dass die Tätigkeit als Ortschaftsrat keine Interessenskollision darstellt oder Tätigkeiten auf Weisung ohne Einflussmöglichkeit wahrgenommen werden. Insbesondere die leitende Tätigkeit mit Personalverantwortung und der inhaltliche Bezug zum Ortschaftsrat sprechen dafür, dass Hinderungsgründe gemäß § 32 SächsGemO vorhanden sind.

Liegt ein solcher Hinderungsgrund vor, so ist die entsprechende Beschlussfassung zwingend. Ein Ermessen kommt dem Ortschaftsrat insoweit nicht zu (vgl. Quecke / Schmidt, Kommentar zu § 32 SächsGemO, Rdnr. 20).

Beiträge aus der Sitzung

Herr Edelmann verliest den Sachstand und geht auf die verwaltungsseitig festgestellten Hinderungsgründe bei Herrn Kühn ein. Die rechtliche Wertung des Bürgeramtsleiters Bläsner zu den Hinderungsgründen wird verlesen. Letztere sind seitens der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla auch mit dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Bautzen abgestimmt.

Nach der formalen Bestätigung durch den Ortschaftsrat Medingen wird Herrn Kühn im Rahmen eines Verwaltungsaktes die Feststellung von Hinderungsgründen mitgeteilt. Herr Kühn kann anschließend von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Herr Kühn ergreift trotz Befangenheit das Wort. Herr Edelmann lässt den Redebeitrag zu.

Herr Kühn erklärt, dass die gesetzlichen Festlegungen seiner Meinung nach für ihn nicht zutreffen, da er im Ortschaftsrat nicht als Bauhofleiter, sondern als Privatperson sitzt. Dafür habe er kandidiert. Dafür habe er die ganzen Stimmen erhalten.

Auch sieht er seine Handlungsfähigkeit in der Gemeinde immer noch eingeschränkt. Er habe den Bürgermeister und den Gemeinderat über sich sitzen. Seine berufliche Tätigkeit würde seiner Meinung nach nicht mit dem Mandat kollidieren.

Herr Edelmann verweist auf die Sächsische Gemeindeordnung. Eine Kandidatur eines Bauhofleiters ist rechtlich legitim. Dies stellt niemand in Frage. Jedoch muss sich bei einer erfolgreichen Wahl der Kandidat entweder für den berufliche Tätigkeit oder das Ehrenamt entscheiden. Das sagt das Gesetz klar aus. Und das hat die Gemeindeverwaltung im konkreten Fall letzten Endes so festgestellt. Auf diese Interessenkollision wurde bereits im Gemeindewahlausschuss vor der Kommunalwahl hingewiesen.

Herr Kühn erwidert, dass er die Definition und den Paragrafen anders lese. Er sei nicht Leiter eines Eigenbetriebes, sondern einer Abteilung. Er würde nie strategisch Entscheidungen alleine

treffen und unterliege stets einer Kontrolle. Wenn er Geschäftsführer eines Eigenbetriebes wäre, dann sei das etwas anderes.

Herr Edelmann erklärt nochmals, dass die Rechtsaufsicht das aber anders sieht. Hier geht es eben auch um die Gewaltenteilung, sprich Legislative und Exekutive. Dafür spreche auch das selbstständige Verwaltungshandeln eines Bauhofleitern.

Herr Kühn verweist darauf, dass der Ortschaftsrat jetzt hier über den Hinderungsgrund beschließt.

Herr Edelmann macht aufmerksam, dass nach der Feststellung eines solchen Hinderungsgrund, eine entsprechende Beschlussfassung des Ortschaftsrates zwingend ist und dieser eben kein Ermessen bei der Bestätigung hat. Es gehe nicht darum, was wir uns vielleicht wünschen oder gerne hätten.

Herr Kühn meint, dass er seine Meinung dazu habe.

Herr Eisold bekräftigt, dass es nur um konkrete Vorgaben und Richtlinien geht. Wir müssen uns an gewisse Dinge halten.

Herr Kühn sagt, er habe auch nichts anderes behauptet. Er habe sich den Paragrafen durchgelesen und sehe es nicht so begründet.

Herr Edelmann erwidert, dass die SächsGemO und deren Kommentierungen ganz klar sagen, dass leitende Angestellte ohne Ausnahme kein Mandat ausüben dürfen. Ein solches Ehrenamt können nur Arbeiter, sprich Mitarbeiter, die handwerklich tätig sind, übernehmen. Das sind bspw. Hausmeister und Landschaftsgärtner. Bei ihnen gibt es keine Einschränkungen. Ausnahmen sind wiederum laut SächsGemO auch bei Sachbearbeitern möglich. Die Prüfung einer solchen Ausnahme sieht aber die SächsGemO bei Leitungspersonal explizit nicht vor.

Persönlich hoffe er das die Zusammenarbeit mit dem Bauhof zukünftig nicht darunter leidet. Herr Edelmann erkundigt sich nach weiteren Fragen oder Redebeiträgen.

Nach der Abstimmung bedankt sich Herr Edelmann bei Herrn Kühn für sein Erschein und bittet ihn an der Sitzung als Gast weiter teilzunehmen.

Herr Kühn verlässt am Ende des TOPs die Sitzung.

Abstimmungsergebnis

für den Beschluss stimmten 3 gegen den Beschluss stimmten 1 Stimmenthaltungen 0

Beschluss

Der Ortschaftsrat Medingen stellt bei Herrn Ringo Kühn einen Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Ortschaftsrat gemäß § 32 Abs.1 i. V. m. § 69 SächsGemO fest.

TOP 4. Wahl des Ortsvorstehers

Nr. ORM 027/2024

Sachstand

Gemäß § 68 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla wählen die Ortschaftsräte jedes Ortsteiles nach jeder Wahl als ihren Vorsitzenden einen Ortsvorsteher für die neue Wahlperiode. Der Ortschaftsrat kann frei entscheiden, ob der Ortsvorsteher aus seiner Mitte gewählt wird oder nicht. Der Ortsvorsteher braucht nicht Bürger der Ortschaft oder der Gemeinde zu sein.

Der ehemalige Ortsvorsteher führt bis zur Ernennung des neuen Ortsvorsteher zum Ehrenbeamten auf Zeit die Geschäfte gemäß § 69 Abs. 1 SächsGemO weiter.

Beiträge aus der Sitzung

Herr Edelmann trägt den Sachstand vor und fragt nach Wahlvorschlägen. Die Ortschaftsräte Eisold und Stephan benennen Herrn René Edelmann.

Herr Edelmann fragt die Anwesenden, ob eine geheime Wahl gewünscht wird. Alle Ortschaftsräte plädieren für eine offene, nicht geheime Abstimmung.

Herr Edelmann nimmt die Wahl zum Ortsvorsteher an und dankt dem Bürgermeister für die zurückliegende Zusammenarbeit. Beispielhaft nennt er den geplanten Kita-Ersatzneubau und den Ausbau des straßenbegleitenden Fußwegs entlang dem neuen Nahversorgungsmarkt. Des Weiteren bedankt er sich bei seinen Ortschaftsräten der Jahre 2019 – 2024.

Abstimmungsergebnis

für den Beschluss stimmten 3 gegen den Beschluss stimmten 0 Stimmenthaltungen 1

Beschluss

Auf Grundlage der Wahl durch den Ortschaftsrat Medingen wird Herr René Edelmann zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Medingen bestimmt.

TOP 5. Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers

Nr. ORM 028/2024

Sachstand

Gemäß § 68 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla wählen die Ortschaftsräte jedes Ortsteiles einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Der Stellvertreter ist nach jeder Wahl des Ortschaftsrates neu festzulegen.

Beiträge aus der Sitzung

Herr Edelmann trägt den Sachstand vor und fragt nach Wahlvorschlägen. Ortschaftsrat Stephan schlägt Herrn Markus Eisold vor.

Herr Edelmann fragt die Anwesenden, ob eine geheime Wahl gewünscht wird. Alle Ortschaftsräte plädieren für eine offenen, nicht geheime Abstimmung.

Herr Markus Eisold nimmt die Wahl zum stellvertretenden Ortsvorsteher an.

Abstimmungsergebnis

für den Beschluss stimmten 3 gegen den Beschluss stimmten 0 Stimmenthaltungen 1

Beschluss

Auf Grundlage der Wahl durch den Ortschaftsrat Medingen wird Herr Markus Eisold zum stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteiles Medingen bestimmt.

TOP 6. Verpflichtung eines Ortschaftsrates

Sachstand

Der Ortschaftsrat kann frei entscheiden, ob der Ortsvorsteher aus seiner Mitte gewählt wird oder nicht. Kommt der neu gewählte Ortsvorsteher aus den Reihen der Ortschaftsräte nimmt seinen Sitz im Ortschaftsrat ein Nachrücker (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 SächsGemO) ein. Der Ortsvorsteher verpflichtet als nächste Ersatzperson Herrn Jens Purschwitz (WiR) gemäß § 35 Abs. 1 öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Beiträge aus der Sitzung

Herr Edelmann trägt den Sachstand vor und verliest in Folge die Verpflichtung der Ortschaftsräte. Anschließend sagt Herr Purschwitz die Verpflichtung auf und unterzeichnet nach Handschlag die Verpflichtungserklärung.

TOP 7. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beiträge aus der Sitzung

Herr Edelmann gibt den Beschluss ORM 020/2024 - Vorstellung eines geänderten Entwurfes zur Wohnbebauung Am Eichelberg1f - bekannt.

TOP 8. Anfragen aus der Bürgerschaft

Beiträge aus der Sitzung

-keine-

TOP 9. Informationen, Anfragen, Sonstiges

Beiträge aus der Sitzung

Herr Bürgermeister Pfeiffer berichtet bezüglich des Ausbaus der S 177 aus der letzten Bauberatung. Auch habe es eine Berichterstattung von Radio Sachsen gegeben. Der darin genannte Fertigstellungstermin am 23. September 2024 sei eine Falschmeldung. Im Interview habe er von Oktober gesprochen. Ein Grund sei u.a., dass noch Geländer fehlen.

Herr Edelmann führt aus, dass er von älteren Einwohnern angesprochen wurde, dass mit der Fertigstellung des 1. BA der Weixdorfer Straße ein schöner Radweg entstanden ist, dieser aber von ihnen nur schwerlich genutzt werden kann. Die Straße sei aufgeschüttet worden und der Abschnitt entlang dem Wäldchen steiler als vorher.

Herr Pfeiffer sicherte zu, sich das gleich nach der Sitzung anzuschauen.

Herr Eisold fragt den Stand des Sportstättenkonzeptes an und bekräftigt nochmals den Wunsch zur Errichtung eines Pumptrack. Frau Melanie Wachs-Erler macht den Vorschlag auf dem ungenutzten Teil des Medinger Sportplatzes einen Hindernisparcours anzulegen.

Herr Edelmann verweist auf die nächste Sitzung am 17. Oktober 2024 und bittet alle Ortschaftsräte um zeitnahe Mitteilung von Themenvorschlägen.

Des Weiteren bittet er den Bürgermeister, dass die Verwaltung dem neu gewählten Ortschaftsrat Feste den Zugriff auf alle Unterlagen der zurückliegenden Sitzungen im RIS ermöglicht.

Ende der Sitzung gegen 19.53 Uhr

René Edelmann Ortsvorsteher Viola Berger Schriftführerin

mitunterzeichnende Ortschaftsräte:

Markus Eisold Axel Feste